

# BENUTZUNGSORDNUNG

## für die Turn- und Sporthallen, die Gymnastikräume und für sportliche Nutzungen von Mehrzweckhallen der Stadt Lahr/Schwarzwald

### 1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Turn- und Sporthallen sowie die Gymnastikräume der Stadt Lahr/Schwarzwald (einschließlich Stadtteile). Sie gilt auch für die sportliche Nutzung der Mehrzweckhallen.

### 2. Bereitstellung der Sportstätten

Die Hallen und Gymnastikräume werden während der Schulzeiten von den Schulen zur Durchführung des Sportunterrichts genutzt. Außerhalb der Schulzeiten stellt die Stadt Sportvereinen, Verbänden und Organisationen die Hallen und Gymnastikräume zur Ausübung des Sports, und zwar sowohl für Übungs- und Lehrzwecke als auch für Wettkämpfe, zur Verfügung.

### 3. Vergabe der Sportstätten

3.1 Für die Vergabe der Hallen und Gymnastikräume sowie für die Erteilung von Anordnungen und Ausnahmen im Rahmen der Benutzungsordnung ist das Hauptamt der Stadt Lahr/Schwarzwald zuständig. Für die Turn- und Sporthallen der Stadtteile obliegt diese Aufgabe den Ortsverwaltungen.

3.2 Über die Überlassung – außer für Zwecke des Schulsports – ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Benutzung von Turn- und Sporthallen und Gymnastikräumen.

### 4. Hausrecht

Das Hausrecht wird grundsätzlich vom Hauptamt der Stadt Lahr/Schwarzwald bzw. von den Ortsverwaltungen ausgeübt. Soweit Hausmeister zur Verfügung stehen, üben diese das Hausrecht für das Hauptamt bzw. für die jeweiligen Ortsverwaltung aus.

Während des Schulsports obliegt die Aufsicht und die Ausübung des Hausrechts im Rahmen des Schulgesetzes dem jeweiligen Schulleiter.

### 5. Belegung der Sportstätte

5.1 Die Benutzung der Hallen und Gymnastikräume richtet sich nach den jeweiligen Belegungsplänen. Bei Vergabe der Belegungseinheiten beim Übungs- und Trainingsbetrieb wird ein 60- bzw. für jede weitere angefangene Stunde ein 15 Minuten Zeittakt zugrunde gelegt.

Ausnahmsweise kann die Mindestbelegungszeit auch auf 45 Minuten reduziert werden, wenn die nachfolgenden Belegungen ohne Unterbrechung erfolgen.

5.2 Vereine, denen die Hallen und Gymnastikräume nach den Belegungsplänen bis 22.15 Uhr zur Verfügung stehen, müssen die Halle bzw. das Schulgebäude um

22.30 Uhr verlassen haben. Der Sportbetrieb muß spätestens um 22.15 beendet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch sämtliche Sportgeräte in die Geräteräume zurückzubringen.

- 5.3 Die Überlassung von Belegungszeiten an Dritte ist nur mit Genehmigung des Hauptamtes bzw. Ortsverwaltung gestattet.
- 5.4 Werden die Hallen und Gymnastikräume von der Stadt für öffentliche Zwecke benötigt, so hat der Benutzer die Inanspruchnahme durch die Stadt ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

## 6. Ferienregelung

### Schulturnhallen und Gymnastikräume sowie Mehrzweckhallen in den Stadtteilen:

Weihnachtsferien*:	geschlossen
Fasnachtstage*:	geschlossen
Osterferien*:	Öffnung auf Antrag
Pfingstferien*:	Öffnung auf Antrag

Sommerferien:	geschlossen
Herbstferien*:	Öffnung auf Antrag

### Sporthallen (Hallensportzentrum, Rheintalhallen, Sulzberghalle-Sportteil)

Weihnachtsferien*:	ab 2.1. auf Antrag geöffnet
Fasnachtstage*:	geschlossen
Osterferien*:	Öffnung auf Antrag
Pfingstferien*:	geschlossen
Sommerferien:	geschlossen

Auf Antrag kann den Vereinen in den letzten beiden Ferienwochen die Halle I oder die Halle II des Hallensportzentrums für den Übungsbetrieb überlassen werden.

Herbstferien*:	Öffnung auf Antrag
----------------	--------------------

\* einschließlich etwaiger beweglicher Ferientage

Während der Schulferien treten die laufenden Belegungspläne grundsätzlich außer Kraft. Der Belegungsplan in den Sommerferien ist im Benehmen mit der IG-Sport abzustimmen. Während den Ferienperioden behält sich das Hauptamt vor, die von den Vereinen beantragten Nutzungen in einer geeigneten Turn- oder Sporthalle zusammenzulegen.

## 7. Zustand der Sportstätten und deren Einrichtungen

Die Hallen und Gymnastikräume werden in dem bestehenden, den Benutzern bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben wenn nicht die Benutzer Mängel unverzüglich beim Hausmeister oder beim Hauptamt geltend machen. Zu den überlassenen Hallen und Gymnastikräume gehören auch Umkleideräume, Duschen und das sonstige Zubehör (Geräte etc.).

## **8. Öffnungs- und Schließdienst**

- 8.1 Das Öffnen und Schließen der Hallen und Gymnastikräume obliegt den Hallen- bzw. Hausmeistern. Bei Turnhallen und Gymnastikräumen können die Benutzer gegen Empfangsbescheinigung Schlüssel erhalten. Die Öffnung erfolgt erst, wenn der jeweils verantwortliche Übungsleiter, der dem Hauptamt bzw. der Ortsverwaltung zu benennen ist und volljährig sein muß, oder eine andere verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist. Der Trainingsbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht dieser Personen, welche auch für die Anordnung und Einhaltung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen verantwortlich sind, stattfinden. Die Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 8.2 Bei Verlust eines Hallenschlüssels ist eine Kostenpauschale in Höhe von DM 50,- vom Verlierer zu bezahlen. Sollten im Einzelfall höhere Kosten für die Ersatzbeschaffung anfallen, so werden diese in vollem Umfang in Rechnung gestellt.
- 8.3 Die Übungsleiter oder sonstige Aufsichtspersonen verlassen nach Beendigung des Trainings oder der sonstigen Veranstaltung die Hallen bzw. Gymnastikräume als letzte, wobei sie sich vorher davon überzeugt haben, daß sich die Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand befinden. Dabei ist darauf zu achten, daß Wasserhähne, Fenster und Türen geschlossen sind und die Beleuchtung abgeschaltet ist. Darüberhinaus sind übermäßige Verschmutzungen in den Umkleide- und Duschräumen vom Nutzer sofort zu beseitigen. Den Vereinen wird hierzu entsprechendes Reinigungsmaterial zur Verfügung gestellt.

## **9. Sicherheit und Ordnung**

- 9.1 Die Übungsleiter haben für Ruhe und Ordnung in den Hallen und Gymnastikräumen sowie in den Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie von deren Sicherheit zu überzeugen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Werden Beschädigungen nicht angezeigt, fallen sie dem Verein zur Last, der die Halle bzw. den Gymnastikraum vor Feststellung des Schadens zuletzt benutzt hat.
- 9.2 Für die Bereithaltung von zur Erstversorgung in Notfällen erforderlichen Materialien ist der Benutzer verantwortlich.

## **10. Fundsachen**

Fundsachen sind dem Hausmeister zu übergeben. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird nicht übernommen.

## **11. Belegungsbuch**

Die Übungsleiter sind verpflichtet, die abgehaltenen Trainingsstunden in das in der Halle bzw. im Gymnastikraum bereitgehaltene Belegungsbuch richtig und vollständig mit allen erforderlichen Angaben einzutragen.

## **12. Betreten der Sportstätten**

Das Betreten der Hallen und Gymnastikräume mit Straßenschuhen ist nicht gestattet; sie dürfen nur in Turnschuhe mit heller, abriebfester Sohle oder barfuß betreten werden.

## **13. Benutzung der Turn- und Sportgeräte**

13.1 Die den Benutzern überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Die beweglichen Geräte (Barren, Pferd, Bock, Kasten und dergl.) sind unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte nach Anweisung der Übungsleiter bzw. der Aufsichtsperson auf- und nach der Höhe einzustellen.

13.2 Beim Transportieren der Geräte sind die Rollvorrichtungen oder die Gerätewagen zu verwenden. Sollten diese Vorrichtungen nicht vorhanden sein, müssen die Geräte getragen werden.

13.3 Matten sind, soweit kein Mattentransportwagen zur Verfügung steht, zu tragen. Sie dürfen nicht geschleift werden.  
Eine Benutzung im Freien ist nicht erlaubt.

13.4 Nach Gebrauch sind die Geräte wieder ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsplatz zu verbringen.

13.5 Es ist nicht erlaubt, die Geräte -ausgenommen Turnbänke- als Sitzgelegenheit zu benutzen.

## **14. Einbringung eigener Turn- und Sportgeräte**

Soweit genügend Platz vorhanden ist, kann den Benutzern das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und -kisten in den Geräteräumen unterzubringen. Hierzu ist die Genehmigung des Hauptamtes bzw. der Ortsverwaltung erforderlich. Die Gegenstände sind als Eigentum des jeweiligen Benutzers zu kennzeichnen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

## **15. Ballspiele**

15.1 Ballspiele sind nur insoweit erlaubt, als sie die Hallen und Gymnastikräume und ihre Einrichtungen nicht beschädigen.

15.2 Die Verwendung von Harz ist verboten.

## **16. Haftung**

16.1 Die Stadt überläßt dem Benutzer die Halle/den Gymnastikraum und deren/dessen Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Geräteräume und die

dazugehörenden Anlagen sowie die zur Halle führenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze, jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Ergibt die Prüfung der Zufahrten, Zuwege und Parkplätze im Vorfeld der Veranstaltung einen entsprechenden Bedarf, so übernimmt der Benutzer die der Stadt obliegende Streupflicht. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

- 16.2 Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beschäftigten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume und Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt. Die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beschäftigte und Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß glaubhaft zu machen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

- 16.3 Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

- 16.4 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen und trägt im Falle des Widerspruchs die Beweislast.

## **17. Sondernutzungen**

- 17.1 In den Hallen und Gymnastikräumen einschließlich Nebenräumen (ausgenommen Foyers) sind grundsätzlich untersagt:

- a) das Rauchen,
- b) der Genuß von alkoholischen Getränken,
- c) die Abgabe von Speisen,
- d) das Mitbringen von Tieren,
- e) das Abstellen von Fahrrädern und dergleichen,
- f) das Anbringen von Anschlägen an den Innen- und Außenwänden.

- 17.2 Ausnahmen sind teilweise bei Sonderveranstaltungen möglich.

- 17.3 Die Anbringung von Werbeflächen richtet sich nach den Richtlinien über die Zulassung und Anbringung von Werbeflächen bei Sportveranstaltungen in Sporthallen und auf Sportplätzen der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 01.04.1995.

## **18. Sonderbestimmungen**

- 18.1 die Veranstalter haben auf ihre Kosten zu sorgen
- a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung,
  - b) für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Regelungen.
- 18.2 Insbesondere ist darauf zu achten, daß
- a) die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden,
  - b) die zugelassene Höchstzahl von Besuchern nicht überschritten wird,
  - c) die erforderlichen Feuer- und Sanitätswachen sowie das etwa erforderliche Hilfspersonal zur Verfügung stehen,
  - d) die Aufsicht während der Übung und Veranstaltungen gewährleistet ist,
  - e) die unter Ziffer 17.1 aufgeführten Verbote eingehalten werden,
  - f) die Hallen und Gymnastikräume nach den Veranstaltungen rechtzeitig geräumt werden,
  - g) die Anordnung des Oberbürgermeisters vom 06.05.1988 über die Weisungsbefugnis der Feuersicherheitswachen eingehalten wird,
  - h) die Eintragungen in das Belegungsbuch richtig und vollständig vorgenommen werden.

**19. Weisungsbefugnis**

Der jeweilige Haus- und Hallenmeister ist beauftragt, die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen. Seinen Weisungen und denen des Hauptamtes bzw. der Ortsverwaltung ist unbedingt Folge zu leisten.

**20. Verstoß gegen die Benutzungsordnung**

- 20.1 Die Stadt ist berechtigt, soweit ihr bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung Mehrkosten bei der Hallenüberlassung entstehen (z.Bsp.: außerordentlicher Reinigungsaufwand und Müllbeseitigung bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume, Brennenlassen der Hallenbeleuchtung nach Trainingsende, sonstige Nachbesserungen), diese dem jeweiligen Nutzer in Rechnung zu stellen. Im Falle eines Widerspruchs gegen Maßnahmen der Stadt trägt der Benutzer die Beweislast für eine ordnungsgemäße Rückgabe der Räume.
- 20.2 Weiterhin kann die Stadt die sofortige Räumung und Rückgabe der Hallen und Gymnastikräume verlangen, wenn gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Stadt auf ein evtl. festgesetztes Entgelt bleibt bestehen. Der Benutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- 20.3 Wird die Halle bzw. der Gymnastikraum nicht fristgemäß freigegeben, so kann die Stadt auf Kosten des Benutzers die Räumung vornehmen und einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen. Der Benutzer haftet für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

**21. Sonderregelungen für die Rheintal-Sporthalle II (Großmarkthalle)**

### 21.1 Besondere Benutzungsbedingungen

- a) Auf den Emporen an den Stirnseiten dürfen für Besucher keine Tische und Stühle aufgestellt werden. Es ist darauf zu achten, daß sich dort keine größeren Personengruppen aufhalten.
- b) Sind die Tribünen belegt und finden in der Halle Darbietungen ohne Bestuhlung und Bewirtung statt, ist der Aufbau der Fluchtwegabgrenzungen nicht erforderlich.
- c) Sind die Tribünen belegt und in der Halle eine Bestuhlung und Bewirtung vorgesehen, müssen die Fluchtwegabgrenzungen aufgebaut werden.
- c) Die Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten.

### 21.2 Werbung

Werbung jeglicher Art darf im Veranstaltungsraum, in den Vorräumen sowie auf dem Gelände des Veranstaltungsgebäudes (einschl. Parkplatz) nur betrieben werden, wenn dies im Vertrag oder in sonstiger schriftlicher Form von der Stadt genehmigt worden ist.

### 21.3 Dekoration

Es darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden. Das Dekorationsmaterial ist so anzubringen, daß es jederzeit ohne Benutzung von Hilfsmitteln (Leitern, o.ä.) entfernt werden kann. Die Dekoration ist vom Benutzer nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

### 21.4 Rollschuhlaufen/Inline-Skating

Es dürfen nur Rollschuhe/Skater mit hellen, abriebfesten Rollen verwendet werden.

Die Nebenräume (Umkleide, Toiletten) dürfen mit angezogenen Rollschuhen nicht betreten werden. Im übrigen ist das Rollschuhlaufen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen nicht gestattet.

## 22. Inkrafttreten

22.1 Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

22.2 Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Überlassung städtischer Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume und für sportliche Nutzungen von Mehrzweckhallen vom 12.01.1993 außer Kraft:

Lahr/Schwarzwald, den 19.01.1998

Dr. W. G. Müller  
Oberbürgermeister